

Verordnung der Stadt Markkleeberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen („verkaufsoffene Sonntage“) im Jahr 2018

Gemäß § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des Sächsischen IHK-Ausführungsg sowie weiterer Wirtschaftsgesetze vom 05.12.2017, hat der Stadtrat der Stadt Markkleeberg am 21.03.2018 unter der Beschlussnummer _____ folgende

Verordnung

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Markkleeberg dürfen am

06.05.2018 (anlässlich des 27. Markkleeberger Stadtfestes)

02.12.2018 (anlässlich des Adventsmarktes im Kees´schen Park)

16.12.2018 (anlässlich des Weihnachtsmarktes auf dem Rathausplatz)

in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

- (1) Der Erlass dieser Rechtsverordnung begründet keine Verpflichtung der Arbeitnehmer, in den Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten tätig zu sein.
- (2) Gewerbetreibende, die die erweiterten Ladenöffnungszeiten in Anspruch nehmen, müssen die Einhaltung der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften beachten. Hierzu zählen insbesondere das ArbZG, MuSchG, JarbSchG sowie § 10 Abs. 1 und 2 des SächsLadÖffG.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt ordnungswidrig wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Rechtsverordnung verstößt.
- (2) Verstöße gegen diese Rechtsverordnung können gemäß § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Markkleeberg, den

Karsten Schütze
Oberbürgermeister